

SO_GERICHTE STBER.2019.35 vom 24. August 2016

SO Obergericht, 2016-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2019.35

FR: SO_GERICHTE STBER.2019.35 du 24 août 2016

IT: SO_GERICHTE STBER.2019.35 del 24 agosto 2016

Erwägungen

E. 6

Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime «in dubio pro reo» ist bis zum Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die einer Straftat angeklagte Person unschuldig ist: Es gilt demnach die Unschuldsvermutung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 120 Ia 36 ff, 127 I 40 f) betrifft der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowohl die Verteilung der Beweislast als auch die Würdigung der Beweise. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache des Staates ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Als Beweiswürdigungsregel ist der Grundsatz «in dubio pro reo» verletzt, wenn sich der Strafrichter von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklärt, obschon bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, da solche immer möglich sind. Obwohl für die Urteilsfindung die materielle Wahrheit wegleitend ist, kann absolute Gewissheit bzw. Wahrheit nicht verlangt werden, da diese der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit überhaupt verschlossen ist. Mit Zweifeln ist deshalb nicht die entfernteste Möglichkeit des Andersseins gemeint. Erforderlich sind vielmehr erhebliche und schlechthin nicht zu unterdrückende Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Bei mehreren möglichen Sachverhaltsversionen hat der Richter auf die für den Beschuldigten günstigste abzustellen. Eine Verurteilung darf somit nur erfolgen, wenn die Schuld des Verdächtigen mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, d.h. wenn Beweise dafür vorliegen, dass der Täter mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Richter einerseits persönlich von der Tatschuld überzeugt ist und andererseits die Beweise die Schuld des Verdächtigen in einer vernünftigen Zweifel ausschliessenden Weise stützen. Der Richter hat demzufolge nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (BGE 115 IV 286).

Das Gericht folgt bei seiner Beweisführung dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO): Es würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung und ist damit bei der Wahrheitsfindung nicht an die Standpunkte und Beweisführungen der Prozessparteien gebunden. Unterschieden wird je nach Art des Beweismittels in persönliche (Personen, welche die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen bekannt geben: Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten) und sachliche Beweismittel (Augenschein und Beweisobjekte wie Urkunden oder Tatspuren). Dabei kommt es nicht auf die Zahl oder Art der Beweismittel an, sondern auf deren Überzeugungskraft oder Beweiskraft. Das Gericht entscheidet nach der persönlichen Überzeugung, ob eine Tatsache bewiesen ist oder nicht.

3.2

Umstritten ist das Kerngeschehen, wie es zu dieser Verletzung des Privatklägers gekommen ist. Insbesondere zu beurteilen ist die Frage, ob der Privatkläger den Beschuldigten zuerst geschlagen und dabei am Kinn verletzt hat.

Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil vom 24. August 2016 davon aus, der Privatkläger habe den Beschuldigten zuerst geschlagen (US 9 f.): «Es ist nach dem Beweisergebnis davon auszugehen, dass C.____, nachdem er A.____ angesprochen hat, diesen unvermittelt gegen das Kinn geschlagen hat. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für C.____, sich mitten auf der Strasse umzudrehen und zu einer bis dahin völlig unbeteiligten Person hinzugehen, wenn er, wie er aussagt, «friedlich und glücklich» gewesen sein soll. Realistischer ist, dass C.____ sich über den Spruch gegen seine Freundin genervt und eine Konfrontation gesucht hat. Dabei hat C.____ nicht mit Sicherheit gewusst, dass es A.____ gewesen sein soll, der einen Spruch in seine Richtung gerufen hat. C.____ wählte A.____ nur aus dem Grund als vermeintlichen Rufer, weil letzterer zufälligerweise in seine Richtung geschaut hat. Dass A.____ im Verlaufe der Auseinandersetzung eine Rissquetschwunde am Kinn erlitten hat, ist durch die von ihm gemachten Fotos sowie durch die Aussage seines Schwagers D.____ belegt. D.____ gab anlässlich der zweiten Einvernahme als Zeuge am 12. November 2015 zu Protokoll, dass A.____ nach dem Vorfall im Bereich des Kinns eine Platzwunde gehabt und geblutet hat (AS 090). Die von A.____ gemachten Fotos seiner Platzwunde datieren gemäss Exif-Metadaten (Exchangeable Image File Format) auf den 4. Januar 2015 und wurden um 02:24 Uhr aufgenommen (AS 113 ff.). Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Metadaten manipuliert wären, insbesondere da die Bilder nicht direkt vom Handy des Beschuldigten stammen, sondern über die iCloud-Mediathek der Staatsanwaltschaft zugänglich gemacht wurden (AS 310 ff.). Die Aussagen von C.____, wonach er sicher nicht geschlagen habe, sind als Schutzbehauptung zu werten. Auch die Aussagen von F.____ vermögen C.____ nicht zu entlasten. Ihre Aussagen sind verhältnismässig detailarm, ausserdem will sie vom Kerngeschehen nichts mitbekommen haben. Auch hat sie angegeben, dass C.____ mit einer Flasche geschlagen worden sei, was nachweislich falsch ist. Entsprechend ist auch ihre Aussage, wonach A.____ unvermittelt zugeschlagen habe, als Schutzbehauptung zu Gunsten ihres Freundes zu werten.»

Demgegenüber kam das Berufungsgericht in seinem Urteil vom 6. November 2017 zum gegenteiligen Schluss (US 14 ff.): Das Aussageverhalten von D.____ lasse den Beweisschluss der Vorinstanz nicht zu. Dieser habe in seiner ersten Befragung vom 14. Januar 2015, zehn Tage nach dem Ereignis, die (angebliche) Verletzung des Beschuldigten in einer lange dauernden und intensiven Befragung mit keinem Wort erwähnt (AS 76 ff.), habe hingegen an der Befragung vom 12. November 2015, der ersten nach der Erstbefragung des Beschuldigten, prominent über diese Verletzung des Beschuldigten berichtet (AS 90 ff.). Vor dem Hintergrund, dass der Zeuge seinen Schwager, den Beschuldigten, bereits in der ersten Befragung immer wieder zu entlasten versucht habe, hätte er diese doch für ihn ■ gemäss späterer Aussage ■ so eindruckliche Verletzung mit Sicherheit schildern müssen. Seine spätere Erklärung, er sei nicht danach gefragt worden und sei selber nicht darauf gekommen, das zu sagen, überzeuge nicht. Seine Erstaussagen und die späteren Angaben seien derart widersprüchlich, dass das Aussageverhalten des Schwagers auf das Gegenteil dessen schliessen liessen, wovon die Vorinstanz ausgegangen sei: Der Beschuldigte habe unmittelbar nach der Tat keine blutige Verletzung am Kinn aufgewiesen und habe auch nicht wiederholt zu seinem Schwager gesagt, er sei geschlagen

worden. Die Erstaussage des Schwagers lasse nur den Schluss zu, dass er zu diesem Zeitpunkt nichts von einem behaupteten Faustschlag des Privatklägers an das Kinn des Beschuldigten gewusst habe und auch nie eine blutende Wunde gesehen habe. Die nachher geschilderte Verletzung hätte dieser aber sehen müssen. Somit habe der geltend gemachte Faustschlag des Privatklägers mit der daraus resultierenden blutigen Kinnverletzung des Beschuldigten nie stattgefunden. Dieses Beweisergebnis werde von F.____ gestützt, die beobachtet habe, wie der Privatkläger, ihr Freund, zum Beschuldigten gegangen sei und diesen angesprochen habe. Dieser habe dann sofort, und ohne ein Wort zu sagen, mit der Flasche zugeschlagen. Eine weitere Stütze finde dieses Beweisergebnis in der Aussage von Q.____ vom 4. Januar 2015, wonach der Privatkläger zum Beschuldigten gegangen sei und gefragt habe, was er gesagt habe. Eine Sekunde später habe er ein «Schärbeln» gehört. Er habe dann gesehen, dass der Privatkläger stark am Kopf geblutet habe (AS 34).

3.3

In Bezug auf die Tatsache, dass der Beschuldigte dem Privatkläger mit dem Whiskyglas mit dickem Glasboden in der Hand ins Gesicht geschlagen hat, kann auf die überzeugenden Ausführungen des Berufungsgerichts im Urteil vom 6. November 2017, S. 16 ff., verwiesen werden, die auf den eigenen Aussagen des Beschuldigten beruhen. Auch das Bundesgericht hat in der Folge die vom damaligen Verteidiger vorgetragene Version, die Verletzung des Privatklägers sei möglicherweise durch herumfliegende Splitter des zu Boden gefallen Glases verursacht worden, verworfen. Damit hat er die bereits von den erstbehandelnden Ärzten festgestellten schwerwiegenden Verletzungen am linken Auge des Privatklägers, welche zu einem fast vollständigen Sehverlust des Auges führten, verursacht. Zu entscheiden ist somit in Bezug auf den Sachverhalt einzig, ob der Privatkläger zuerst zugeschlagen und den Beschuldigten am Kinn verletzt hat.

3.4

Zu dieser Frage liegen folgende Beweismittel bei den Akten:

3.4.1

In den Akten finden sich zwei Fotos des Beschuldigten, die nach der Aussage des Beschuldigten (AS 143) und von D.____ am Tatmorgen kurz nach der Tat erstellt worden sind (AS 90 f.). Die Fotos zeigen eine kleine Platzwunde links unterhalb des Kinns des Beschuldigten (AS 111 f. und 308 f.). Nach Angaben des polizeilichen Fachverantwortlichen IT Forensik vom 27. Oktober 2015 seien die Bilder am 4. Januar 2015 mit einem iPhone 5s aufgenommen worden (vorbehältlich, dass die Fotodateien nicht manipuliert und die iPhone-Zeit nicht absichtlich verstellt worden seien, AS 109). Die Aufnahmezeit ist bei den Bilddaten mit 02.24 Uhr verzeichnet (AS 113 ff.), mithin rund 45 Minuten nach der mutmasslichen Tatzeit um 01.40 Uhr. Die Polizei konnte auf der iCloud auf die Foto zugreifen (AS 310 ff.). Anhaltspunkte für Manipulationen der Metadaten sind keine ersichtlich, sodass jedenfalls zu Gunsten des Beschuldigten von der Authentizität dieser Metadaten auszugehen ist (so auch der Staatsanwalt vor Amtsgericht: AS 416).

3.4.2

Der Privatkläger machte folgende Aussagen:

Zusammengefasst sind die Aussagen des Privatklägers nicht kohärent: Währenddem er zunächst in allen Aussagen bestritten hatte, den Beschuldigten im Rahmen der Auseinandersetzung geschlagen zu haben, schloss er anlässlich der Hauptverhandlung des

gegen ihn geführten Strafverfahrens am 23. August 2018 zunächst zumindest nicht mehr aus, selbst auch geschlagen zu haben («Vielleicht habe er den Beschuldigten geschlagen»), wollte aber weiterhin nicht zuerst geschlagen haben. Auf Nachfrage musste er aber auch zugestehen, dass er kaum nach dem Schlag des Beschuldigten mit dem Whiskyglas noch geschlagen haben könnte, weshalb sie möglicherweise beide gleichzeitig geschlagen haben könnten. Weiter berief er sich darauf, sich nicht mehr genau erinnern zu können. Dass er sich - auch nach dreieinhalb Jahren - nicht mehr richtig an dieses zentrale Element des für ihn doch sehr einschneidenden Vorfalles erinnern könnte, erscheint kaum denkbar. Seine vor Obergericht vorgebrachte Erklärung für seine Aussagen vom 23. August 2018 ■ es habe sich um eine «böse» RichterIn gehandelt ■ sind nicht einleuchtend und damit wenig glaubhaft. Zudem hat er den Schuldspruch akzeptiert. An seinen ersten Aussagen fällt zudem auf, wie er sich ganz normal und keineswegs aggressiv zum Beschuldigten begeben haben will: Obwohl er sich ganz offenbar über den vermeintlichen Kommentar des Beschuldigten geärgert hatte (Erstaussage: der Typ vor dem Pub habe «irgendetwas Dummes gesagt»), will er «ganz ruhig und glücklich» zum Beschuldigten gegangen sein. Die ersten Aussagen des Privatklägers erscheinen damit insgesamt als recht beschönigend und die späteren, für ihn selbst belastenderen Angaben vom 23. August 2018 sind ■ auch im Hinblick auf die übrigen Beweismittel ■ überzeugender. Zudem ist plausibler, dass der Beschuldigte nicht aus heiterem Himmel mit dem Glas zugeschlagen hat, sondern dass es eine Vorgeschichte gab, in welcher sich der Privatkläger selber aktiv verhielt, indem er dem Beschuldigten einen Schlag verpasst hat (so auch der Staatsanwalt vor Amtsgericht: AS 417).

3.4.3

Der Beschuldigte wurde erst rund zwei Monate nach dem Vorfall am 6. März 2015 erstmals befragt und machte folgende Aussagen (AS 079): Der Privatkläger habe auf der anderen Strassenseite nach dem Fussgängerstreifen umgekehrt, sei sehr wütend auf ihn zugekommen und habe ihn angepöbelt («Was hast Du gesagt? Was willst Du?») und unvermittelt ins Gesicht, an das Kinn, geschlagen. Dabei habe er selbst eine Verletzung erlitten, die mit Fotos dokumentiert sei. Er habe sich dann gewehrt und den Privatkläger auch geschlagen. Leider sei jedoch seine Hand nicht frei gewesen, sodass er dem Privatkläger das Glas mit dem Whisky in das Gesicht geschlagen habe. Sein Schlag sei ein Reflex gewesen. Er selbst sei auch Geschädigter, der Privatkläger sei einfach noch mehr geschädigt. Er sei nachher mit seinem Schwager heim gegangen. ■ Es habe sich um ein Glas mit dickem Boden gehandelt. Er habe dem Privatkläger keine Flasche an den Kopf geschlagen, sondern ein Glas. Er habe an diesem Abend sicher ein paar Gläser Whisky getrunken. ■ Wegen seiner Verletzung sei er nicht beim Arzt gewesen. Diese Angaben bestätigte der Beschuldigte in den nachfolgenden Befragungen (AS 99 ff., 143 f.) ebenso wie vor Obergericht. Seine Aussagen blieben diesbezüglich widerspruchsfrei.

3.4.4

Der Schwager des Beschuldigten, D.____, gab bei seiner Erstbefragung am 14. Januar 2015 an, er habe den Beschuldigten draussen angetroffen. Dieser sei sehr aufgebracht gewesen und habe gesagt, er (D.____) solle mit ihm kommen. Dieser habe ihm aber nicht gesagt, was passiert sei (AS 76 Frage 3). Auf die Frage, wie sich der Beschuldigte verhalten habe, wiederholte er, er habe diesen wie erwähnt alleine draussen getroffen. Dieser sei unter Schock gewesen und sehr nervös, nicht aber aggressiv oder hässig (AS 79, Frage 31). Auf die Frage, was genau nach diesem Vorfall geschehen sei, gab er an, er wisse es eben auch

nicht. Als er nach draussen gekommen sei, sei nur der Beschuldigte dort gewesen. Er habe noch gesehen, wie sich der Privatkläger und eine Frau nach Westen begeben hätten (AS 80 Frage 36). Demgegenüber gab D.____ zehn Monate später am 12. November 2015 als Zeuge gegenüber der Staatsanwaltschaft an, als er von der Auseinandersetzung gehört habe und hinausgegangen sei, habe er seinen Schwager ausser sich, wie angepisst, genervt und schockiert angetroffen. Dieser habe am Kinn eine Platzwunde gehabt und geblutet (AS 90 Rz 173 ff.). Der Beschuldigte habe ihm immer wieder gesagt, «Warum hat er mich geschlagen?» (Rz 184 ff.). Vorher habe der Beschuldigte die Wunde noch nicht gehabt. Die blutende Wunde sei das erste gewesen, das er nach dem Rauskommen gesehen habe (Rz 216 ff.). Diese widersprüchlichen Aussagen wurden vom Obergericht im Urteil vom 6. November 2017 zu Recht kritisch gewürdigt: Wäre die Verletzung des Beschuldigten offensichtlich gewesen und hätte dieser sofort von einem Schlag des Privatklägers gesprochen, wäre zu erwarten gewesen, dass D.____ dies in der ersten Aussage auf die Fragen nach dem Ablauf des selbst erlebten Geschehens klar aussagt. Allerdings ist wie oben erläutert davon auszugehen, dass die Foto der Verletzung des Beschuldigten tatsächlich am frühen Morgen unmittelbar nach dem Vorfall geschossen worden ist (Alarmierung der Polizei: 02:06 Uhr, Erstellung Foto: 02:24 Uhr). Zu dieser Zeit war der Beschuldigte nach allen vorhandenen Angaben zusammen mit seinem Schwager D.____, was der Annahme des Berufungsgerichts vom 6. November 2017, es habe sich bei der Verletzung am Kinn um eine nachgeschobene Behauptung gehandelt, die Spitze bricht: Hätte man sich auf Seiten des Beschuldigten auf das Vorbringen eines Erstschlages durch den Privatkläger abgesprochen, wäre zu erwarten gewesen, dass D.____ dies auch so aussagen würde. Dazu kommt, dass sich D.____ bezüglich der Frage, ob sein Schwager ■ der Beschuldigte ■ den Privatkläger an diesem Abend am Auge verletzt habe, auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berief (AS 77 f.) und damit offenbarte, dass er diesen nicht belasten wollte. Hätte er aber gesagt, dieser sei beim besprochenen Vorfall ebenfalls verletzt worden, hätte dies seinen Schwager verdächtig gemacht. Aus gleichen Gründen ■ zur Unterstützung des Schwagers ■ hat er die Verletzung des Beschuldigten in der späteren Einvernahme wohl etwas gar prominent beschrieben. Die Aussagen von D.____ sind daher nicht geeignet, den vom Beschuldigten behaupteten ersten Schlag durch den Privatkläger rechtsgenügend auszuschliessen.

3.4.5

Die damalige Freundin des Privatklägers, F.____, wurde 9. Januar 2015 als Auskunftsperson zum Vorfall befragt (AS 42 ff.) Sie gab dabei im Wesentlichen an, auf dem Fussgängerstreifen habe hinter ihnen jemand etwas gesagt, das sie nicht verstanden habe. Der Privatkläger sei zu diesem Typen gegangen, um nachzufragen, was dieser gesagt habe. Dieser Typ habe aber gar nichts gesagt, sondern habe ihrem Freund ohne ein Wort zu sagen einfach eine Flasche ins Gesicht geschlagen. ■ Ihr Freund sei zwischen ihr und dem Täter gestanden, so dass sie nicht genau habe sehen können, wie sich der Vorfall genau abgespielt habe. Sie habe nur gesehen, dass der Typ ihrem Freund eine Flasche gegen den Kopf geschlagen habe. Mehr habe sie nicht sehen können (Frage 4). ■ Den Täter habe sie auf eine Distanz von rund 4 bis 5 Metern gesehen (Frage 19 f.). (Auf Frage, wie sich die Tat im Detail abgespielt habe) Sie habe wie erwähnt nur beobachten können, wie der Täter ihrem Freund eine Bierflasche gegen den Kopf geschlagen habe. Mehr habe sie nicht sehen können (Frage 21). (Auf Frage) Für den Schlag des Täters habe es keinen Grund gegeben. Vielleicht habe er es gemacht, weil ihr Freund nachgefragt habe (Frage 27). Der Täter habe

mit einer Bierflasche zugeschlagen, da sei sie sich ganz sicher (Frage 31 f.).

Bei der Befragung als Zeugin am 27. Oktober 2015 (AS 49 ff.) gab F.____ an, sie habe bei der Polizei die Wahrheit gesagt. Jemand habe etwas gerufen, der Privatkläger sei zurückgegangen um zu fragen, was los sei. Dann habe die Person schon geschlagen (Rz. 81 ff.). Der Privatkläger habe etwas zu dem Mann gesagt und schon sei fertig gewesen. Der Mann habe zugeschlagen. Wie sie nun erfahren habe mit einem Glas (Rz. 154 ff.). (Auf Frage nach einer Beschreibung des Schlages) Es sei schwierig gewesen, etwas zu sehen, weil der Privatkläger vor dem Täter gestanden sei (Rz. 171 f.). (Auf Frage) Sie habe nicht gesehen, dass der Privatkläger den Beschuldigten geschlagen habe (Rz. 183).

Vor Obergericht machte sie am 16. September 2019 als Auskunftsperson (noch hängige Strafanzeige des Beschuldigten gegen sie wegen falscher Zeugenaussage) von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

Zusammengefasst machte F.____ keine derart klaren Aussagen, dass diese einen ersten Schlag des Privatklägers ausschliessen liessen. Sie betonte vielmehr, sie habe nicht alles gesehen, weil der Privatkläger zwischen ihr und dem Täter gestanden sei. Dass sie den Vorfall nicht genau beobachten konnte, zeigt auch ihre (als sicher bezeichnete) erste Aussage, der Täter habe mit einer Bierflasche in der Hand zugeschlagen. Wie sich aus den Polizeifotos vom Tatort ergibt, war die Sicht auf der Strasse zu nächtlicher Zeit auch leicht eingeschränkt (AS 20 f.). Vor allem aber stand der Privatkläger zwischen ihr und dem Beschuldigten, sodass es gut möglich ist, dass sie den Schlag an das Kinn des Beschuldigten nicht sehen konnte. Denkbar ist auch, dass sie ihren damaligen Freund nicht belasten wollte. Bereits der Staatsanwalt hatte vor dem Amtsgericht Thal-Gäu am 24. August 2016 ausgeführt, die Aussagen von Frau F.____ seien detailarm, im Gesamtzusammenhang wenig überzeugend und daher wenig glaubhaft (AS 416).

3.5

Als Fazit der Würdigung der vorhandenen Beweismittel ist davon auszugehen, dass der Privatkläger die von seinem Bekannten O.____ zu Q.____ getätigte Aussage «Schau mal, wie C.____ seine Freundin festhält» zu Unrecht dem Beschuldigten zuschrieb, aggressiv auf diesen zugeht, diesen fragte «Was hesh gseit?» (Aussage Q.____ AS 034) und dann mit der Faust an das Kinn des Beschuldigten schlug. Darauf reagierte der Beschuldigte unverzüglich mit einem Gegenschlag ins Gesicht ■ konkret an das linke Auge ■ des Privatklägers, wobei das Whiskyglas mit dickem Glasboden, das er dabei in der Hand hielt, zersprang und den Privatkläger am Auge schwerwiegend verletzte. Zugeschlagen hat er so eigentlich mit dem Whiskyglas, das er in seiner Hand hielt. Dabei traf der Schlag nicht etwa zufällig und unbeabsichtigt ausgerechnet das Auge des Privatklägers: Dieser -■ etwas kleiner gewachsen als der Beschuldigte ■ stand ihm unmittelbar gegenüber, die Lichtverhältnisse waren aufgrund der Aussenbeleuchtung des Pubs gut und es handelte sich nicht um ein dynamisches Geschehen.

1.

Gemäss Art. 122 StGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig macht, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht. Als wichtige Glieder gelten vor allem die

Extremitäten, Arme und Beine sowie Hände und Füsse (Roth/Berkemeier, in: Basler Kommentar StGB, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 122 StGB N 12; Donatsch, Delikte gegen den Einzelnen, 9. Aufl. 2008, S. 39). Ein wichtiges Organ oder Glied ist unbrauchbar, wenn dessen Grundfunktionen erheblich gestört sind. Eine nur leichte Beeinträchtigung genügt hingegen nicht, selbst wenn sie dauerhaft und nicht behebbar ist (BGE 129 IV 1).

2.

Der Beschuldigte hat mit seinem Schlag mit dem Glas in der Hand dem Privatkläger schwere Verletzungen zugefügt. Der Privatkläger wird als Folge davon auf seinem rechten Auge nie mehr eine Sehfähigkeit über 5 % erlangen. Damit hat der Beschuldigte mit seinem Handeln ein wichtiges Organ des Privatklägers im Sinne der genannten Rechtsprechung dauerhaft unbrauchbar gemacht.

Der Beschuldigte hat zugeschlagen, obwohl er wusste, dass er ein Glas in der Hand hält. Jedermann ist klar, dass ein heftiger Schlag mit einem zerbrechlichen Glas (zumal mit einem solchen mit dickem Glasboden) ins Gesicht ■ insbesondere wie vorliegend in den Bereich des Auges ■ eines Menschen leicht eine schwere Verletzung im obgenannten Sinne (Verstümmelung, Unbrauchbarmachung eines wichtigen Organs) bewirken kann. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte mit dem Schlag nicht im Sinne eines direkten Vorsatzes beabsichtigt hat, dem Geschädigten schwere Verletzungen zuzufügen, aber der Beschuldigte hat im Moment des Schlages im Wissen um die Gefährlichkeit seines Tuns die schwere Verletzung des Privatklägers zumindest in Kauf genommen und damit eventualvorsätzlich gehandelt. Dies wäre selbst dann der Fall, wenn das Glas nicht zersprungen wäre: Wer dem Gegner mit einem derartigen Gegenstand ins Auge schlägt, nimmt eine schwere Verletzung bis zur Erblindung des betroffenen Auges in Kauf. Der Eventualvorsatz des Beschuldigten liegt jedenfalls näher beim direkten Vorsatz als bei einer Grobfahrlässigkeit. Von einer unwillkürlichen, also nicht gewollten Reaktion auf den Schlag des Privatklägers kann zusammen mit der Vorinstanz nicht ausgegangen werden, es kann dazu auf die zutreffenden Erwägungen in Ziffer II.A.2 auf Seite 12 des erstinstanzlichen Urteils verwiesen werden.

3.

Der Beschuldigte beruft sich darauf, sein Handeln sei als Notwehr gegen den Angriff des Privatklägers und damit als gerechtfertigt zu beurteilen.

3.1

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB).

Nach der Rechtsprechung muss die Abwehr in einer Notwehrsituation nach der Gesamtheit der Umstände als verhältnismässig erscheinen. Eine Rolle spielen vor allem die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff und die Abwehr bedrohten Rechtsgüter, die Art des Abwehrmittels und dessen tatsächliche Verwendung. Die Angemessenheit der Abwehr ist aufgrund jener Situation zu beurteilen, in der sich der rechtswidrig Angegriffene im Zeitpunkt seiner Tat befand. Es dürfen nicht nachträglich allzu subtile Überlegungen darüber angestellt werden, ob der Angegriffene sich nicht allenfalls auch mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen hätte begnügen können und sollen (BGE 136 IV 49 E. 3.2 mit Hinweisen). Besondere Zurückhaltung ist bei der Verwendung von gefährlichen

Werkzeugen zur Abwehr (Messer, Schusswaffen etc.) geboten, da deren Einsatz stets die Gefahr schwerer oder gar tödlicher Verletzungen mit sich bringt. Angemessen ist die Abwehr, wenn der Angriff nicht mit weniger gefährlichen und zumutbaren Mitteln hätte abgewendet werden können, der Täter womöglich gewarnt worden ist und der Abwehrende vor der Benutzung des gefährlichen Werkzeugs das Nötige zur Vermeidung einer übermässigen Schädigung vorgekehrt hat. Auch ist eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter unerlässlich. Doch muss deren Ergebnis für den Angegriffenen, der erfahrungsgemäss rasch handeln muss, mühelos erkennbar sein (BGE 136 IV 49 E. 3.3 mit Hinweisen). Subjektiv setzt Notwehr voraus, dass der Täter vom rechtswidrigen Angriff weiss und mit dem Ziel und dem Zwecke der Abwehr handelt (sog. Verteidigungswillen BGE 79 IV 154, 93 IV 83, 104 IV 1 f.).

3.2

Der Beschuldigte befand sich aufgrund des Schlages des Privatklägers objektiv in einer Notwehrsituation. Er hatte vom Schlag des Privatklägers bereits eine kleine Platzwunde am Kinn erlitten und hat sofort zurückgeschlagen mit der Hand bzw. mit dem sich darin befindlichen Whiskyglas in das Gesicht des Privatklägers, konkret in das linke Auge. Er musste nicht abwarten, ob es nach diesen Schlag «Anhaltspunkte gebe für weitere Schläge des Privatklägers», wie der Oberstaatsanwalt vor dem Berufungsgericht ausführte. Wenn die Vorinstanz nun aufgrund der Angaben des Beschuldigten, er habe Schmerzen verspürt und «einfach zurückschlagen» wollen (6. März 2015: AS 101) bzw. er habe sich für den Schlag des Privatklägers «rächen» wollen (12. November 2015: AS 144) und er habe seinen Schlag mit dem Glas durchwegs als reflexartige Handlung, als Reaktion auf den erlittenen Schmerz, erklärt, eine Notwehrhandlung ausschliesst, wird dies dem Geschehen und auch den Aussagen des Beschuldigten nicht gerecht. Seine erste Aussage in freier Rede zu seinem Schlag war: «Ich habe mich dann gewehrt und habe diesen Mann auch geschlagen.» (AS 97 Frage 4). Es dürften in der Tat auch andere Motive des Beschuldigten mitgespielt haben; dass er aber auch zugeschlagen hat, um sich gegen den ungerechtfertigten Angriff zu wehren, kann bei dieser Sachlage und seiner unverzüglichen Reaktion nicht ausgeschlossen werden, sondern liegt vielmehr nahe. Der Verteidigungswille des Beschuldigten ist demnach zu bejahen. Er hat mit seinem Schlag in Notwehr gehandelt.

3.3

Hätte der Beschuldigte alleine mit der Faust zurückgeschlagen, wäre seine Abwehrhandlung als gerechtfertigt zu beurteilen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_195/2017 vom 9. November 2017 E. 2.4 f.). Der Angegriffene ist wie ausgeführt zwar berechtigt, den Angriff abzuwehren, er muss dies jedoch in einer den Umständen angemessenen Weise tun. Dies war vorliegend nicht der Fall: Ein Schlag mit einem Glas ■ zumal mit einem Whisky-Glas mit dickem Boden ■ in die Augenregion des Angreifers mit einer Heftigkeit, die zum Zerschlagen eines solchen Glases führte, ist angesichts der enormen Gefährlichkeit für das Augenlicht des Angreifers als unverhältnismässig zu taxieren. Es handelt sich nicht um einen Grenzfall von Unverhältnismässigkeit. Das musste auch dem Beschuldigten klar sein. Er hätte sich in der konkreten Situation anders zur Wehr setzen können und müssen: Wenn er mit dem Glas in der Hand zuschlagen wollte, hätte er sich dabei gegen einen weniger verletzlichen Körperteil richten müssen, er hätte sich mit der anderen Hand wehren können oder aber das Glas vor dem Zurückschlagen weglegen müssen. Zudem war er dem Privatkläger (damals 52 kg schwer: AS 145; der Beschuldigte ist gemäss D.____ ca. 1,85 m gross: AS 78) körperlich deutlich überlegen, wie sich auch vor

dem Berufungsgericht zeigte. Die vom Beschuldigten auch geschilderten weiteren Motive für seinen Schlag (Rache, Zurückschlagen) erhärten diese Beurteilung. Das vom Beschuldigten angewandte Mittel weist eine gewisse Ähnlichkeit mit einem Messereinsatz auf. Ein Messereinsatz darf nur mit besonderer Zurückhaltung erfolgen und muss wenn möglich angedroht werden. Verlangt wird zudem, dass zuerst ein schonenderer bzw. milderer Einsatz des Messers zur Erreichung des Abwehrerfolgs versucht wird, der sich in erster Linie gegen weniger verletzbare Körperteile wie Beine und Arme zu richten hat (BGE 136 IV 49 E. 4.2; Urteil 6B_1039/2010 vom 16. Mai 2011 E. 2.1.4).

3.4

Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Art. 15 StGB, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 16 Abs. 1 StGB). Überschreitet er die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft (Art. 16 Abs. 2 StGB).

Im vorliegenden Fall ist damit jedenfalls eine Strafmilderung gemäss Art. 16 Abs. 1 StGB vorzunehmen. Die zu Art. 33 Abs. 2 aStGB (Fassung vor Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des StGB am 1. Januar 2007) ergangene Rechtsprechung ist auch im Rahmen von Art. 16 Abs. 2 StGB massgebend. Art. 16 Abs. 2 StGB setzt voraus, dass die Aufregung oder die Bestürzung des Täters allein oder doch vorwiegend auf den rechtswidrigen Angriff zurückzuführen ist. Überdies müssen Art und Umstände des Angriffs derart sein, dass sie die Aufregung oder die Bestürzung entschuldbar erscheinen lassen. Nicht jede geringfügige Erregung oder Bestürzung kann Strafflosigkeit zur Folge haben. Vielmehr muss der Richter von Fall zu Fall ermesen, ob die Aufregung oder die Bestürzung hinreichend erheblich war, um den Täter nicht mit Strafe zu belegen, und ob Art und Umstände des Angriffs diesen Grad der Erregung entschuldbar erscheinen lassen. Dabei muss er einen umso strengeren Massstab anlegen, d.h. einen umso höheren Grad entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung verlangen, je mehr die Reaktion des Täters den Angreifer verletzt oder gefährdet. Insoweit schliesst dieser Strafausschlussgrund trotz der absoluten Formulierung ein gewisses Ermessen ein (BGE 102 IV 1 E. 3b).

Nicht jede Aufregung, die mit einem Angriff gezwungenermassen einhergeht, führt zur Strafflosigkeit im Sinne von Art. 16 Abs. 2 StGB (BGE 109 IV 5 E. 3; Urteile 6B_1039/2010 vom 16.5.2011 E. 2.1.4; 6B_239/2009 vom 13.7.2009 E. 4.4). An eine die Strafflosigkeit von schweren Notwehrüberschreitungen rechtfertigende Emotion sind besondere Anforderungen zu stellen. Dabei müssen Art und Ausmass der unangemessenen Abwehr sowie die gesamten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden (BGE 109 IV 5 E. 3). Erforderlich ist, dass es dem Täter aufgrund der Aufregung oder Bestürzung über den Angriff nicht möglich war, besonnen und verantwortlich zu reagieren (vgl. Urteil 6S.734/1999 vom 10.4.2001 E. 4 zum Einsatz von Schusswaffen, Urteile 6B_239/2009 vom 13.7.2009 und 6B_810/2011 vom 30.8.2012 zum Einsatz eines Messers).

Der Privatkläger drehte sich nach dem Beschuldigten um, weil er eine anderweitige Bemerkung diesen zugeschrieben und als ungeziemt beurteilt hatte. Er ging wütend auf den Beschuldigten zu und fragte diesen fordernd, was er gesagt habe. Als dieser als Reaktion nur lachte, schlug er dem Beschuldigten unverzüglich mit der Faust an dessen Kinn und verursachte damit eine Platzwunde. Der Beschuldigte gab keinerlei Veranlassung für das Verhalten des Privatklägers, wurde aber durch den Faustschlag nicht völlig unvorbereitet getroffen, nachdem der Privatkläger offensichtlich wütend auf ihn zugekommen war. Der

Beschuldigte nahm es im vorliegenden Fall in Kauf, den Privatkläger mit seiner Reaktion schwer zu verletzen, es bestand eine erkennbare hohe Gefahr für den Privatkläger, sein Augenlicht zu verlieren, dies unabhängig davon, ob das Glas wie im vorliegenden Fall zerbrach. Auch mit einem unzerbrochenen Glas ins Auge hätte eine akute Gefahr für das Augenlicht des Privatklägers bestanden. In einem solchen Fall gilt ein strenger Massstab für die Entschuldbarkeit eines Notwehrexzesses (Urteil des Bundesgerichts 6B_1039/2010 vom 16.5.2011) und die Notwehrhandlung des Beschuldigten ist nicht entschuldbar. Dafür spricht auch, dass beim Beschuldigten für seinen Schlag mit dem Whiskyglas neben dem Abwehrwillen nach seinen Aussagen auch andere Motive eine Rolle spielten.

Der Schuldspruch der Vorinstanz ist deshalb zu bestätigen, bei der Strafzumessung ist eine Strafmilderung wegen Notwehrexzesses vorzunehmen.

Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2).

Bei der Tatkomponente können fünf verschiedene objektive und subjektive Momente unterschieden werden. Beim Aspekt der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) geht es sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsguts wie um das Ausmass seiner Beeinträchtigung, aber auch um das Mass der Abweichung von einer allgemeinen Verhaltensnorm. Auch die Verwerflichkeit des Handelns (Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs) ist als objektives Kriterium für das Mass des Verschuldens zu berücksichtigen. Unter der subjektiven Seite ist die Intensität des deliktischen Willens (Willensrichtung des Täters) zu beachten. Dabei sprechen für die Stärke des deliktischen Willens insbesondere Umstände wie die der Wiederholung oder Dauer des strafbaren Verhaltens oder auch der Hartnäckigkeit, die der Täter mit erneuter Delinquenz trotz mehrfacher Vorverurteilungen oder sogar während einer laufenden Strafuntersuchung bezeugt. Hier ist auch die Skrupellosigkeit, wie auch umgekehrt der strafmindernde Einfluss, den es haben kann, wenn ein V-Mann bei seiner Einwirkung auf den Verdächtigen die Schranken des zulässigen Verhaltens überschreitet, zu beachten. Hinsichtlich der Willensrichtung ist es richtig, dem direkten Vorsatz grösseres Gewicht beizumessen als dem Eventualdolus. Die Grösse des Verschuldens hängt weiter auch von den Beweggründen und Zielen des Täters ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Delinquenz umso schwerer wiegt, je grösser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten und dem von ihm dafür aufgeopferten Interesse ist.

Schliesslich ist unter dem Aspekt der Tatkomponente die Frage zu stellen, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Hier geht es um den Freiheitsraum, welchen der Täter hatte. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 7 E. 3a aa). Innere Umstände, die den Täter einengen können, sind unter anderem psychische Störungen mit einer Verminderung der Schuldfähigkeit, aber auch unterhalb dieser Schwelle, wie Affekte, die nicht entschuldbar, aber doch von Einfluss sind, Konflikte, die sich aus der Bindung an eine

andere Kultur ergeben, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, subjektiv erlebte Ausweglosigkeit oder Verzweiflung usw.

Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vorstrafen, auch über im Ausland begangene Straftaten (BGE 105 IV225 E. 2), ins Gewicht fallen ■ Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1) ■ und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters.

2.1 Der Strafrahmen für eine vorsätzliche schwere Körperverletzung beträgt 6 Monate bis 10 Jahre Freiheitsstrafe. Die objektive Tatschwere ist beträchtlich, verlor der Privatkläger als Folge der Straftat doch das Sehvermögen am linken Auge fast vollständig. Der Privatkläger wird zeitlebens mit dieser erheblichen Einschränkung leben müssen. Dass die erlittenen Verletzungen samt den erforderlichen mehrfachen Operationen am Auge (AS 195 ff.) vorübergehend auch zu psychischen Beeinträchtigungen des Privatklägers führten, ist nicht verwunderlich. Äusserlich erkennbar ist ein leichtes Schielen des Privatklägers, wie sich an der Hauptverhandlung vor Obergericht zeigte. Es handelt sich im Rahmen der möglichen schweren Körperverletzungen um ein knapp mittelschweres Verletzungsbild. In Bezug auf die Art und Weise der Tatbegehung ist festzuhalten, dass es sich nicht um eine geplante Tat handelte, sondern um einen sehr spontanen Tatentschluss. Zudem gab der Beschuldigte keinerlei Anlass für das aggressive Verhalten des Privatklägers. Das ändert aber nichts daran, dass das Zuschlagen mit einem Glas gegen die Augengegend selbst bei einem vorgängigen Schlag des Privatklägers von einer beträchtlichen Gewaltbereitschaft und Skrupellosigkeit des Beschuldigten zeugt. Seine eigene Verletzung war geringfügiger Art, seine höchst gefährliche Gegenreaktion damit nicht erklärbar. Bezüglich der Willensrichtung, mit der der Beschuldigte gehandelt hat, ist von einem eventualvorsätzlichen Handeln, mithin der mildesten Vorsatzform, auszugehen, was sich für ihn entlastend auswirkt. Was die Beweggründe angeht, ist ■ neben dem Verteidigungswillen, der bei der nachfolgenden Beurteilung der Notwehrsituation zu berücksichtigen ist ■ von Wut und Vergeltung für den (unbegründet) erhaltenen Schlag des Privatklägers auszugehen. Zweifellos war seine Hemmschwelle durch den an diesem Abend genossenen Alkohol etwas gesenkt, trotzdem wäre es ihm ohne Weiteres möglich gewesen, sich rechtskonform zu verhalten. Insgesamt ist von einem gerade noch leichten an der Grenze zum mittelschweren Tatverschulden im Rahmen einer vorsätzlichen schweren Körperverletzung auszugehen, dem im zur Verfügung stehenden Strafrahmen eine Freiheitsstrafe von 38 Monaten entspricht.

Zu berücksichtigen ist nun noch die Strafmilderung von Art. 16 Abs. 1 StGB wegen des Notwehrexzesses. Dabei ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu beachten, dass sich der Unrechtsgehalt der Tat bei einem Notwehrexzess auf dasjenige Mass beschränkt, um das die erforderliche Verteidigungshandlung überschritten ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_910/2016 vom 22. Juni 2017 E. 4.2.3). Der Privatkläger ging auf den Beschuldigten zu und schlug diesen, weil er meinte, dieser habe ihm und seiner Freundin ungezieme Worte nachgerufen. Der Beschuldigte hatte damit ein Notwehrrecht, das er

auch ausübte. Dabei ist allerdings erneut festzuhalten, dass er doch deutlich über die zulässige Notwehr hinausschoss, indem er mit dem Whiskyglas heftig gegen das linke Auge des Privatklägers schlug. Es wären ihm wie dargelegt angemessene Mittel zur Abwehr offen gestanden, die allenfalls zu einer einfachen Körperverletzung auch beim Privatkläger geführt hätten. Andererseits ist zu seinen Gunsten festzuhalten, dass der Angriff des Privatklägers für ihn aus heiterem Himmel und ohne jede Begründung kam. Es ist unter diesen Umständen gerechtfertigt, die Strafe um die Hälfte auf 19 Monate Freiheitsstrafe zu mildern.

Bei den Täterkomponenten kann zum Vorleben vorweg auf die ausführliche Darstellung auf den Seiten 59 f. des nachfolgend beschriebenen Urteils des Kreisgerichts St. Gallen vom 17. November 2014 verwiesen werden. Zusammengefasst wurde der Beschuldigte im appenzellischen [] geboren. Er wuchs in der Ostschweiz auf, wobei er im Primarschulalter mit seiner Familie für einige Jahre in seine türkische Heimat zurückkehrte, um mit seiner Muttersprache und der türkischen Kultur vertraut zu bleiben. Als Jugendlicher beging er erste Straftaten, was dazu führte, dass er in verschiedenen jugendstrafrechtlichen Institutionen untergebracht wurde, wobei er die entsprechenden Aufenthalte dazu nutzte, um im [] eine kaufmännische Lehre erfolgreich abzuschliessen. In Bezug auf das Vorleben ist die Vorstrafe vom 17. November 2014, mithin nur anderthalb Monate vor der hierorts zu beurteilenden Straftat, hervorzuheben: Der Beschuldigte wurde vom Kreisgericht St. Gallen wegen mehrfacher sexueller Nötigung und einfacher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, davon zwei Jahre mit Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von vier Jahren, und einer unbedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 60.00 verurteilt. Er hatte im September 2011 eine junge Frau geschlagen, gewürgt, ihren Kopf gegen den Boden geschlagen und zu sexuellen Handlungen (u.a. Ejakulation in ihren Mund) gezwungen. Dass sich der Beschuldigte kurz nach diesem Urteil mit einer empfindlichen Strafe erneut zu einer Gewalttat hinreissen liess, wirkt sich deutlich strafe erhöhend aus. Kaum zusätzliche Auswirkungen zeitigt das Urteil des Untersuchungsamtes St. Gallen vom 17. März 2010, mit dem der Beschuldigte wegen Tötlichkeiten, mehrfacher Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und SVG-Widerhandlungen zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 50.00 und einer Busse von CHF 1'200.00 verurteilt worden war. Der damals gewährte bedingte Strafvollzug für die Geldstrafe wurde in der Folge mit Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 17. November 2014 widerrufen.

Festzuhalten ist aber, dass der Beschuldigte nach der Tat mehrfach vergeblich versuchte, sich mit dem Privatkläger in Verbindung zu setzen, um sich zu entschuldigen (und auch eine aussergerichtliche Einigung zu finden). Dies rechtfertigt aber keine Strafmilderung gemäss Art. 48 lit. d StGB. Er stand auch von Anfang an dazu, in den Vorfall verwickelt gewesen zu sein und mit einem Whiskyglas in der Hand zugeschlagen zu haben. Dies alles wirkt sich strafmindernd aus. Hingegen ist das unmittelbare Nachtatverhalten nicht entlastend, liess er doch den blutenden Privatkläger zurück. Die Strafvollzugsberichte 2016 und 2018 lauten durchzogen bis negativ, was der Beschuldigte am 6. November 2017 vor Obergericht mit Anpassungsschwierigkeiten im Strafvollzug begründete. Im Übrigen lässt sich den Täterkomponenten nichts für die Frage der Strafzumessung Relevantes entnehmen, seine Strafempfindlichkeit ist nicht erhöht. Wie bereits erwähnt wurde dem Beschuldigten wegen seiner früheren Verurteilungen, namentlich dem Urteil vom 17. November 2014, die Niederlassungsbewilligung entzogen, er wurde aus der Schweiz weggewiesen und lebt

nunmehr in Istanbul. Die Voraussetzungen für eine Strafmilderung gemäss Art. 48 lit. e StGB (Verstreichen von 2/3 der Verjährungsfrist) sind bei weitem nicht erfüllt. Die Täterkomponenten bewirken eine Straferhöhung um zwei Monate auf letztlich 21 Monate Freiheitsstrafe.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Die Anforderungen an die Prognose der Legalbewährung für den Strafaufschub liegen nach neuem Recht etwas tiefer. Während nach früherem Recht eine günstige Prognose erforderlich war, genügt nunmehr das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Der Strafaufschub ist nach neuem Recht die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (Bundesgerichtsentscheid 6B_214/2007 vom 13.11.2007). Im Zusammenhang mit der Gewährung des bedingten Strafvollzuges nach Art. 42 Abs. 1 StGB hielt das Bundesgericht in einem jüngeren Entscheid fest, bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr biete, habe das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen seien neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Faktoren seien etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Es sei unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen (6B_572/2013 vom 20. November 2013 E. 1.3 f.).

Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Ein Rückfall im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB ist ein Indiz dafür, dass der Täter weitere Straftaten begehen könnte. Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kommt daher nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz des Rückfalls eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Anders als beim nicht rückfälligen Täter nach Art. 42 Abs. 1 StGB ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose nicht zu vermuten. Vielmehr kann eine günstige Prognose nur gestellt werden, wenn Umstände vorliegen, die ausschliessen, dass der Rückfall die Prognose verschlechtert. Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters (BGE 134 IV 1 E. 4.2 S. 5 ff.).

Hier ist in erster Linie zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte wenige Wochen nach der Verurteilung wegen eines (gewalttätigen) Sexualdelikts zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe am 17. November 2014 erneut massiv gewalttätig geworden ist. Beide Delikte lassen auf einen schwerwiegenden Charakterfehler und eine mangelnde Impulskontrolle schliessen, weshalb sie in einem Zusammenhang stehen. Nach der hierorts zu beurteilenden Tat trat der Beschuldigte den Strafvollzug (vorerst den unbedingten Anteil von 12 Monaten aus dem Urteil des Kreisgerichts St. Gallen) an. Sein Verhalten im Strafvollzug war in mehreren Vollzugseinrichtungen problematisch, er musste diverse Male diszipliniert und aus diesen

Gründen auch versetzt werden. Dazu kann auf die Vollzugsakten verwiesen werden, beispielsweise auf das Schreiben des Amtes für Justizvollzug des Kantons St. Gallen an den heutigen Rechtsvertreter vom 13. Februar 2019 (Vollzugsakten Nr. 120), die Schreiben desselben Amtes vom 22. Juli 2016 (31) und vom 21. Dezember 2018 an den Beschuldigten selbst (116) und den Vollzugsbericht der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel vom 20. November 2018 (113). Nach seiner Entlassung im Frühling 2019 aufgrund des Revisionsentscheides wurde er aus der Schweiz ausgeschafft. Eine völlige Umkehr im Sinne einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters ist damit nicht auszumachen, der bedingte Strafvollzug kann nicht gewährt werden.

4.1 Gemäss aArt. 46 Abs. 1 StGB ist der bedingte Strafvollzug bzw. der bedingte Teil der Strafe zu widerrufen, wenn der Verurteilte ein Verbrechen oder Vergehen während der Probezeit begangen hat und zu erwarten ist, er werde weitere Straftaten begehen. Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten warnen und die Probezeit um höchstens die Hälfte verlängern (Abs. 2). Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Abs. 5). Dem Beschuldigten wurde mit Urteil vom 17. November 2014 vom Kreisgericht St. Gallen für einen Anteil von 24 Monaten Freiheitsstrafe der bedingte Strafvollzug mit einer Probezeit von vier Jahren gewährt. Das neue Delikt vom 4. Januar 2015 fiel in die gesetzte Probezeit und die Frist gemäss aArt. 46 Abs. 5 StGB ist noch nicht abgelaufen, weshalb vorliegend über die Widerrufsfrage zu befinden ist.

4.2 Während der Probezeit begangene Vergehen oder Verbrechen bilden nicht zwingend einen Widerrufsgrund. Der Widerruf hat aber gemäss aArt. 46 Abs. 1 StGB zu erfolgen, wenn wegen der Begehung des neuen Delikts zu erwarten ist, dass der Täter weitere Straftaten verüben wird. Voraussetzung bildet eine negative Einschätzung der Bewährungsaussichten, so dass aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine Schlechtprognose besteht. Bei dieser Prognose steht dem Gericht ein Ermessen zu (BGE 134 IV 140 E. 4.2 und 4.3).

Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides miteinzubeziehen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen (BGE 134 IV 140 E. 4.3).

In die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Falle des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs einer Freiheitsstrafe ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Der Richter kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wenn die frühere Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe

im Sinne von aArt. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen werden. Wenn allerdings eine Verurteilung von einer gewissen Tragweite aus den letzten fünf Jahren vor der Tat im Sinne von aArt. 42 Abs. 2 StGB vorliegt, nämlich eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder eine Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen, setzt der Aufschub des Vollzugs für die neue Strafe wie oben erwähnt «besonders günstige Umstände» voraus. Für den Widerruf der früheren Strafe ist in der Gesamtwürdigung der Vollzug der neuen Strafe mitzubersichtigen. Besonders günstige Umstände, wie sie aArt. 42 Abs. 2 StGB für den bedingten Strafaufschub bei entsprechender Vorverurteilung verlangt, sind für den Widerrufsverzicht nicht erforderlich. Das heisst allerdings nicht, dass es im Rahmen von aArt. 46 StGB auf die neue Tat und die daraus resultierende Strafe überhaupt nicht ankommen würde. Art und Schwere der erneuten Delinquenz bleiben vielmehr auch unter neuem Recht für den Entscheid über den Widerruf von Bedeutung, insoweit nämlich, als das im Strafmass für die neue Tat zum Ausdruck kommende Verschulden Rückschlüsse auf die Legalbewährung des Verurteilten erlaubt. Insoweit lässt sich sagen, dass die Prognose für den Entscheid über den Widerruf umso eher negativ ausfallen kann, je schwerer die während der Probezeit begangenen Delikte wiegen (BGE 134 IV 140 E. 4.4 mit Hinweisen).

Wie bereits erwähnt lässt die Rückfallstat in einer Gesamtbetrachtung mit der Ersttat im vorliegenden Fall auf eine schlechte Prognose schliessen, da sie nur ganz kurze Zeit nach der ersten Verurteilung erfolgte und es sich in beiden Fällen um Taten mit Gewalttätigkeit handelte. Seither befand sich der Beschuldigte grösstenteils im Strafvollzug und wurde danach ausgeschafft. Zu berücksichtigen ist gemäss dargestellter bundesgerichtlicher Praxis jedoch der mittlerweile erfolgte Strafvollzug von fast drei Jahren. Dieser Freiheitsentzug dürfte beim Beschuldigten eine gewisse Warnwirkung erzielt haben, sodass eine Schlechtprognose in Zusammenhang mit dem Widerrufsentscheid nicht mehr zwingend ist, eine (ebenfalls nicht vorliegende) günstige Prognose ist nicht notwendig, um auf den Widerruf des bedingten Anteils von 24 Monaten Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 17. November 2014 zu verzichten. Den weiterhin bestehenden Zweifeln an der Bewährung des Beschuldigten ist mit der Verlängerung der Probezeit um zwei Jahre Rechnung zu tragen.

Aus den Strafvollzugsakten ergibt sich, dass der Beschuldigte bislang 1065 Tage Haft erstanden hat, und zwar vom 30. Mai 2016 (selbständiger Strafantritt) bis am 30. April 2019 (Austritt aus der JVA Sennhof, direkter Übertritt in die Ausschaffungshaft, am 3. Mai 2019 nach Istanbul ausgeschafft).

Während diesen 1065 Tagen wurden folgende Urteile vollzogen:

Nach Abzug der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafen von total 414 Tagen hat der Beschuldigte somit 651 Tage Freiheitsstrafe als Folge des (nunmehr aufgehobenen) Urteils des Obergerichts Solothurn vom 6. November 2017 erstanden.

Gemäss Art. 415 Abs. 1 StPO werden der beschuldigten Person die bereits verbüssten Strafen angerechnet, wenn sie zu einer höheren Strafe verurteilt würde. Wird sie hingegen freigesprochen oder milder bestraft, so werden ihr die zu viel bezahlten Bussen oder Geldstrafen zurückerstattet. Ansprüche der beschuldigten Person auf Entschädigung oder Genugtuung richten sich nach Art. 436 Abs. 4 (Abs. 2). Diesem Anrechnungsprinzip folgend sind die erstandenen 651 Tage Freiheitsentzug vorweg auf die nunmehr ausgefallte Strafe von 21 Monaten Freiheitsstrafe anzurechnen. Nach Art. 436 Abs. 4 StPO hat die nach

einer Revision freigesprochene oder milder bestrafte Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Revisionsverfahren. Sie hat zudem Anspruch auf Genugtuung und Entschädigung für ausgestandenen Freiheitsentzug, sofern dieser Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann. Letzteres ist hier der Fall: Die verbleibenden, wenigen Tage Freiheitsentzug können an die 24 Monate Freiheitsstrafe gemäss Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 17. November 2014 (mit weiterhin bedingtem Strafvollzug, aber verlängerter Probezeit) angerechnet werden. Zum gleichen Schluss führen im Übrigen auch die Grundsätze bei der Anrechnung von Untersuchungshaft:

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Untersuchungshaft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe oder vier Stunden gemeinnütziger Arbeit (Art. 51 StGB). Der zum früheren Art. 69 StGB entwickelte Grundsatz der Tatidentität wurde bereits durch das Urteil des Bundesgerichts 6S.421/2005 vom 23. März 2006 E. 3.2.3 aufgehoben, auch im Hinblick auf den künftigen Art. 51 nStGB. Im Vordergrund stehe der Gedanke, zu entziehende wenn immer möglich mit bereits entzogener Freiheit zu kompensieren (Grundsatz der umfassenden Anrechnung). Deshalb könne die Untersuchungshaft auch an die in einem früheren Urteil bedingt ausgefallte und nunmehr zu widerrufende Freiheitsstrafe angerechnet werden. Damit kommt es gemäss Trechsel/Thommen einzig darauf an, ob die vorläufige Haft in jenem Verfahren ausgestanden wurde, das zur Ausfällung einer Strafe führte (mit Verweis auf BBl 1999 2063: Verfahrensidentität; anderer Meinung: Mettler/Spichtin in: BSK N 40 zu Art. 51 StGB: Die Haft könne auch in einem anderen als dem hängigen Verfahren zur Verrechnung gelangen. Eine Anrechnung sei solange zulässig, wie die ausgestandene Untersuchungshaft noch nicht entschädigt worden sei). Zu entziehende Freiheit ist wenn immer möglich mit bereits entzogener Freiheit zu kompensieren (genanntes Urteil des Bundesgerichts 6S.421/2005 E. 3.2.4) Nach diesem Prinzip kann Untersuchungshaft auch an die in einem früheren Urteil bedingt ausgefallte und nunmehr zu wiedererrufende Freiheitsstrafe angerechnet werden (Trechsel/Thommen in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], StGB Praxiskommentar, 3. Auflage, N 12 zu Art. 51 StGB). Werden mehrere Strafen unterschiedlicher Art ausgesprochen, ist die Untersuchungshaft auf die Hauptstrafe anzurechnen, unabhängig davon, ob die Strafe bedingt oder unbedingt ausfällt. Die Untersuchungshaft wird somit zuerst auf die Freiheitsstrafe, dann auf die Geldstrafe, dann auf die gemeinnützige Arbeit und zuletzt auf die Busse angerechnet (BGE 135 IV 126 E. 1.3.6).

Da der gesamte vollzogene Freiheitsentzug an Strafen des Beschuldigten angerechnet werden kann, stehen diesem weder eine Genugtuung noch Schadenersatz für ungerechtfertigten Strafvollzug zu. Die entsprechenden Anträge sind abzuweisen.

1.

Der Privatkläger beantragte vor erster Instanz die Zusprechung einer Genugtuung von CHF 35'000.00, zugesprochen wurde ihm eine Genugtuungssumme von CHF 20'000.00. Da der Privatkläger das erstinstanzliche Urteil nicht angefochten hat, kann jedenfalls keine höhere Summe zugesprochen werden.

Gemäss Art. 47 OR kann das Gericht bei Körperverletzung der verletzten Person unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genugtuung

zusprechen. Die Bemessung der Genugtuung richtet sich vor allem nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit sowie dem Grad des Verschuldens des Schädigers. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird (BGE 132 II 117 E. 2.2.2 S. 119 mit Hinweisen). Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen (BGE 125 III 412 E. 2a S. 417), ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten (BGE 124 III 182 E. 4d S. 186) sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags (BGE 118 II 410 E. 2a S. 413). Die Höhe der Summe, die als Abgeltung erlittener Unbill in Frage kommt, lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur schätzen (BGE 117 II 50 E. 4a/aa S. 60).

Das Bundesgericht hat im bereits genannten BGE 132 II 117 weiter ausgeführt:

«2.2.3 Die Festsetzung der Höhe der Genugtuung ist eine Entscheidung nach Billigkeit. Das Bundesgericht hat es daher abgelehnt, dass sich die Bemessung der Genugtuung nach schematischen Massstäben richten soll. Die Genugtuungssumme darf nicht nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden (BGE 127 IV 215 E. 2e S. 219).

Dies schliesst nicht aus, die Bewertung der immateriellen Beeinträchtigung in zwei Phasen vorzunehmen: in einer objektiven Berechnungsphase mit einem Basisbetrag als Orientierungspunkt und einer nachfolgenden Phase, in der die Besonderheiten des Einzelfalles (Haftungsgrundlage, [Selbst-]Verschulden, individuelle Lebenssituation des Geschädigten) berücksichtigt werden (Urteile des Bundesgerichts 1A.203/2000 vom 13. Oktober 2000, E. 2b; 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001, E. 5b/aa).

Ebenso hat es das Bundesgericht als mit Art. 47 OR vereinbar erachtet, zur Bewertung der objektiven Schwere der Beeinträchtigung auf die Integritätsentschädigung, welche nach der Skala über die Integritätseinbusse im Anhang 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) bemessen wird und im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes von Fr. 106'800.- im Jahr (vgl. Art. 22 Abs. 1 UVV) entspricht, im Sinne eines Richtwerts (Basiswert) zurückzugreifen. Die Integritätsentschädigung der Unfallversicherung bietet - gleich wie Präjudizien - einen sachlichen Anhaltspunkt zur Beurteilung der objektiven Schwere der Beeinträchtigung (Urteil des Bundesgerichts 4C.123/1996 vom 21. Oktober 1997, E. 3b/aa).

Dabei ist jedoch im Auge zu behalten, dass die Integritätsentschädigung nur ein Richtwert ist, der im Verhältnis zu anderen massgeblichen Bemessungskriterien (Haftungsgrundlage, Verschulden, Lebensumstände) unterschiedlich gewichtet werden kann (vgl. die Hinweise auf die verschiedenen Lehrmeinungen und die kantonale Rechtsprechung im Urteil des Bundesgerichts 4C.123/1996 vom 21. Oktober 1997, E. 3a). Ausserdem sind nicht sämtliche möglichen Integritätsschädigungen von der Integritätsentschädigung abgedeckt. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) hat deshalb in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraaster) erarbeitet. Diese Tabellen stellen zwar keine Rechtssätze dar und BGE 132 II 117 S. 121 sind für die Gerichte nicht verbindlich (vgl. BGE 116 V 156 E. 3a S. 157). Sie können aber bei der Bewertung der objektiven Schwere der immateriellen Unbill ebenfalls ein Orientierungspunkt sein.»

Die Grundvoraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuungsleistung (immaterielle Unbill, Kausalzusammenhang, Widerrechtlichkeit und Verschulden) sind vorliegend unbestrittenermassen erfüllt. Entsprechend hat C.____ grundsätzlich Anspruch auf eine Genugtuung für die erlittene schwere Körperverletzung.

Bei der Bemessung der Basisentschädigung hat die Vorinstanz vorweg auf verschiedene ältere Gerichtsentscheide bis zum Jahr 2000 verwiesen, die heute zu Vergleichszwecken nicht mehr geeignet sind. Weiter wurde auf Anhang 3 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV, SR 832.202) hingewiesen, wonach die Integritätsentschädigung für den vollständigen Verlust des Sehvermögens auf einer Seite 30 % des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes beträgt. Dieser Höchstbetrag beläuft sich auf CHF 148'200.00, womit 30 % einem Betrag von CHF 44'460.00 entsprechen. Vorliegend ist aufgrund der Akten erstellt, dass C.____ sein Sehvermögen auf dem linken Auge nicht vollständig verloren hat. 5 % Sehvermögen sind ihm erhalten geblieben. Es wäre deshalb von einer hypothetischen Integritätsentschädigung von CHF 35'000.00 bis 40'000.00 auszugehen. Zur Bedeutung dieser Skala kann auf die vorstehenden Erwägungen des Bundesgerichts verwiesen werden. Diese Werte sind aber eher als untere Grenze einer Genugtuungshöhe zu betrachten: Im Urteil 4C.55/2006 E. 5 führt das Bundesgericht aus, es habe wohl in einem Fall (Urteil 1A.83/2002 vom 22. Juli 2002 E. 5.1; abgedruckt in Pra 2/2002 Nr. 27 S. 138 ff. Nr. 27) festgehalten, dass die dort festgesetzte Genugtuung der doppelten Integritätsentschädigung entspreche und somit den in jenem Fall gewichtigen subjektiven Faktoren des Schadens Rechnung trage. Es gebe aber keine Regel, wonach die doppelte Integritätsentschädigung als Richtschnur zu dienen habe.

Weiter hat die Vorinstanz Zahlen aus der Opferhilfe beigezogen: Nach Opferhilfegesetz, insbesondere dem Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach OHG des Bundesamtes für Justiz, ist beim Verlust einer Funktion oder eines wichtigen Organs eine Genugtuung von CHF 20'000.00 bis CHF 40'000.00 geschuldet. Die Opferhilfestelle des Kantons Aargau hat am 23. Oktober 2012 einem Gesuchsteller, der nach einem Faustschlag aufs Auge eine Notoperation über sich ergehen lassen musste und auf dem Auge noch eine Restsehfähigkeit von 5 % hat, eine Genugtuung von CHF 7'500.00 zugesprochen. Die Opferhilfe Solothurn sprach am 21. März 2012 einer Gesuchstellerin nach dem Verlust des Auges und der Implantation eines Kunstauges eine Genugtuung von CHF 29'000.00 zu. Die Opferhilfestelle des Kantons Luzern schliesslich sprach einem 15-jährigen Gesuchsteller, der durch einen Luftgewehrschuss sein Auge verlor, eine Genugtuung von CHF 30'000.00 zu. Auch im Artikel«Die Höhe der Genugtuung nach dem revidierten OHG» von Meret Baumann / Blanca Anabitarte / Sandra Müller Gmünder im Jusletter vom 1. Juni 2015 wird für den Verlust eines Auges eine opferhilferechtliche Genugtuung zwischen CHF 20'000.00 und 30'000.00 postuliert. Im Unterschied zum Zivilrecht besteht bei der Bemessung einer Genugtuung nach Opferhilferecht die Besonderheit, dass es sich bei dieser nicht um eine Leistung aus Verantwortlichkeit, sondern um eine staatliche Hilfeleistung handelt. Gemäss Rechtsprechung erreicht sie deshalb nicht automatisch die gleiche Höhe wie die zivilrechtliche, sondern kann unter Umständen davon abweichen oder gar wegfallen (BGE 128 II 49 E. 4.3 S. 55; BGE 125 II 169 E. 2b/bb und 2c S. 174 f.). Insbesondere kann berücksichtigt werden, dass die Genugtuung nicht vom Täter, sondern von der Allgemeinheit bezahlt wird. Dies kann namentlich dann eine Reduktion gegenüber der zivilrechtlichen Genugtuung rechtfertigen, wenn diese aufgrund von subjektiven, täterbezogenen Merkmalen (z.B. besonders skrupellose Art der Begehung der Straftat)

erhöht worden ist (BGE 132 II 117 E. 2.2.4, Urteile des Bundesgerichts 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001, E. 3a; 1A.80/1998 vom 5. März 1999, E. 3c/cc). Die zivilrechtlich geschuldete Genugtuung fällt demnach in der Regel höher aus als diejenige nach OHG. Von vielen Opferhilfebehörden wird für die Festlegung der opferhilferechtlichen Genugtuung im Sinne eines Richtwerts oder eines Anhaltspunkts von zwei Dritteln der durchschnittlichen zivilrechtlichen Genugtuung ausgegangen (sog. «Zwei-Drittel-Regelung», Baumann/Anabitarte/Müller Gmünder, a.a.O., S. 4).

Das Obergericht des Kantons Zürich hat am 6. Juni 2017 (Geschäfts-Nr. SB160507) bei einem Schlag mit einem Bambusstock ins linke Auge mit direktem Vorsatz aus nichtigem Grund - der Geschädigte war seither auf einem Auge erblindet, hatte Depressionen und Angstzustände - die erstinstanzliche festgesetzte Genugtuungssumme von CHF 25'000.00 auf CHF 45'000.00 erhöht.

2.

Die medizinischen Unterlagen zur Verletzung des Privatklägers zeigen folgendes Bild (AS 178 ff. und 276 ff.): Er erlitt eine schwere und tiefe Schnittverletzung des linken Auges (traumatische Hornhaut- und Sklera-[Lederhaut-]Perforation mit Lidverletzung mit Abtrennung des Tarsus [Lidknorpel] vom Levatormuskel sowie eine tiefe Stichtverletzung der Weichteile etwas links von der Nasenwurzel). Er wurde am 4. Januar 2015 am Inselspital in Bern erstmals operiert. Eine nächste Operation wegen persistierender Glaskörperblutung erfolgte am 23. Januar 2015. Bereits damals wurde für das Auge eine «limitierte Prognose» gesetzt (AS 284). Am 19. Mai 2015 erfolgte eine Katarakt-Operation. Gemäss Arztbericht vom 17. November 2015 führten die Verletzungen zu einer permanenten Sehverminderung des linken Auges auf weniger als 5 % und zu zahlreichen operativen Eingriffen (AS 195 ff.). Der Privatkläger gab am 12. November 2015 an, er habe längere Zeit unter grossen Schmerzen gelitten. Es besteht darüber hinaus auch eine leichte kosmetische Beeinträchtigung (Schielen).

Anhand der genannten Vergleichszahlen ist in der ersten Phase eine Basisgenugtuung von CHF 35'000.00 für den fast vollständigen Verlust der Sehkraft am linken Auge angemessen.

Zu Recht hat das Amtsgericht erkannt, dass im jugendlichen Alter des Privatklägers sowie seinen Einschränkungen in der Freizeitgestaltung, im Alltag und im Berufsleben genugtuungserhöhende Faktoren zu berücksichtigen sind. Der Privatkläger war zur Tatzeit erst rund 18,5 Jahre alt und stand zudem an der heiklen Schwelle zur Berufsausbildung, was durch die schwere Verletzung vom 4. Januar 2015 zweifellos deutlich erschwert wurde. Allerdings wurde er nicht durch die Tat von einem Tag auf den anderen aus dem Berufsleben und einem Arbeitsumfeld gerissen. Immerhin konnte er nun den Führerausweis erlangen und damit seine Berufschancen verbessern. Diese individuellen Umstände führen zu einer Erhöhung der Genugtuung auf CHF 40'000.00.

Weder erhöhende noch reduzierende Auswirkung hat das festgestellte gerade noch leichte Tatverschulden des Beschuldigten (vor Berücksichtigung der Notwehrlage, diese wird auch hier nachfolgend unter dem Gesichtspunkt des Selbstverschuldens geprüft), handelt es sich doch vorliegend nicht um eine Kausalhaftung.

Das Mit- oder Selbstverschulden des Verletzten spielt bei der Bemessung (Reduktion) der Genugtuung eine wichtige Rolle (Art. 44 Abs. 1 OR, BGE 135 IV 43 = Pra 2009 Nr. 69 S. 463). Dem Privatkläger ist ein erhebliches Selbstverschulden anzulasten: Ohne Grund ging

er auf den Beschuldigten zu und versetzte diesem einen Schlag ans Kinn. Der Beschuldigte befand sich in einer Notwehrsituation, wobei der Beschuldigte die Grenzen seines Notwehrrechts deutlich überschritten hat. Dieses erhebliche Selbstverschulden wirkt sich genugtuungsmindernd aus. Das Bundesgericht hat im Entscheid BGE 117 II 50 E. 4a Zurückhaltung bei der Berücksichtigung des Selbstverschuldens signalisiert. Bei mitwirkendem Drittverschulden oder leichtem Selbstverschulden wird dem Haftpflichtigen in der Regel keine Herabsetzung gewährt (BGE 113 II 323 E. 2b S. 331, mit weiteren Hinweisen). Im Urteil 4A_423/2008 vom 12. November 2008 E. 3 wurde die Kürzung der Basisgenugtuung um 60 % bei überwiegendem Selbstverschulden des Getöteten bei einem Verkehrsunfall geschützt. Im vorliegenden Fall hat zwar der Privatkläger die Auseinandersetzung ohne Grund begonnen und den Beschuldigten mit dem Schlag am Kinn leicht verletzt, der Beschuldigte hat mit seinem Schlag mit dem Whiskyglas in das Auge des Privatklägers massiv überreagiert. Die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuung von CHF 20'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 4. Januar 2015 entspräche somit einer Reduktion der Genugtuung um 50 % wegen des Selbstverschuldens des Privatklägers, was nach den vorstehenden Ausführungen jedenfalls nicht zu Ungunsten des Beschuldigten ausfällt. Das erstinstanzliche Urteil ist deshalb in diesem Punkt zu bestätigen.

1.1 Verfahrenskosten

Im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht von Thal-Gäu (TGSAG.2016.2) wurde der Beschuldigte A.____ zur Tragung der Verfahrenskosten mit einer Urteilsgebühr von CHF 3'000.00, total CHF 3'700.00, verurteilt. Diese Kostenaufgabe ist nach dem Ausgang des Verfahrens zu bestätigen.

1.2 Entschädigungen der beiden Rechtsvertreterinnen des Privatklägers

1.2.1 Die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsbeiständin von C.____, Rechtsanwältin Dr. Marion Suter-Jakob, wurde gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 6 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 24. August 2016 auf CHF 4'708.80 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn respektive der Zentralen Gerichtskasse am 29. Oktober 2015 ausgerichtet.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwältin Dr. Marion Suter-Jakob im Umfang von CHF 1'663.20 (Differenz zum vollen Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

1.2.2 Die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsbeiständin von C.____, Rechtsanwältin Serife Can, wurde gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 7 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 24. August 2016 auf CHF 4'834.40 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn respektive der Zentralen Gerichtskasse am 26. Januar 2017 ausgerichtet.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwältin Serife Can im Umfang von CHF 1'814.40 (Differenz zum vollen Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

1.3

Die Entschädigung für den damaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Nico Gächter, wurde gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 8 des

Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 24. August 2016 auf CHF 12'233.80 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn respektive der Zentralen Gerichtskasse am 26. Januar 2017 ausgerichtet.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Nico Gächter im Umfang von CHF 4'353.90 (Differenz zum vollen Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

2.1 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten des ersten Berufungsverfahrens (STBER.2017.16) vor dem Obergericht Solothurn wurden auf CHF 3'100.00 festgesetzt. Im Revisionsverfahren obsiegte der Beschuldigte und das Urteil wurde aufgehoben, weshalb die Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens STBER.2017.16 vollumfänglich zu Lasten des Staates gehen.

2.2 Entschädigung für den damaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Nico Gächter

Die Entschädigung für den damaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Nico Gächter, wurde für das Berufungsverfahren STBER.2017.16 auf CHF 7'163.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn respektive der Zentralen Gerichtskasse am 16. November 2017 ausgerichtet.

Da der Staat die Verfahrenskosten zu tragen hat, steht ihm kein Rückforderungsanspruch zulasten von A.____ zu.

3.1 Verfahrenskosten

Die Kosten des Revisionsverfahrens STREV.2019.1 vor dem Obergericht Solothurn wurden auf CHF 1'500.00 festgesetzt (Ziff. 4 des Beschlusses vom 29. April 2019). Der Beschuldigte A.____ obsiegte im Revisionsverfahren und wurde im Neubeurteilungsverfahren milder bestraft, weshalb die Kosten des Revisionsverfahrens vor dem Obergericht Solothurn (STREV.2019.1) von total CHF 1'500.00 vollumfänglich zu Lasten des Staates gehen.

3.2 Parteientschädigung an den Beschuldigten

Nachdem A.____ im Revisionsverfahren obsiegte und im Neubeurteilungsverfahren milder bestraft wurde, sind ihm die «Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte» zu entschädigen (Art. 436 Abs. 4 StPO).

Für das Revisionsverfahren beantragt der Beschuldigte eine Parteientschädigung von pauschal CHF 10'000.00. Im Parteivortrag schlüsselte er die Kostenforderung zur Hauptsache wie folgt auf: 3'400 Kopien und Arbeitsaufwand für 29,5 Stunden zu CHF 260.00. Eine detaillierte Kostennote zur Begründung des Aufwandes fehlt, weshalb nicht nachvollzogen werden kann, wie sich der Aufwand konkret zusammensetzt. Es kann festgestellt werden, dass das Revisionsverfahren von Seiten des Beschuldigten ausgesprochen aufwendig geführt wurde. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass ein ausgedehntes Aktenstudium bezüglich der Verfahren vor Amtsgericht, vor dem Berufungsgericht und vor Bundesgericht notwendig war. Ein Arbeitsaufwand von 29,5 Stunden zu CHF 260.00, total CHF 7'670.00, kann unter diesen Umständen gerade noch als angemessen beurteilt werden. Weshalb aber die ganzen Akten kopiert werden mussten, ist

unerfindlich, hätten diese doch vom Vor-Verteidiger problemlos beigezogen werden können. Bei den Auslagen ist deshalb von ■ ebenfalls grosszügig berechnet ■ 1'000 Kopien zu CHF 0.50 und damit von Auslagen von total CHF 650.00 auszugehen. Mit Einbezug der MwSt. von 7,7 % ergibt sich eine Parteientschädigung von CHF 8■960.65.

Folglich wird A.____ für das Revisionsverfahren STREV.2019.1 eine Parteientschädigung von CHF 8'960.65 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen.

4.1 Verfahrenskosten

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens.

Vorliegend wurde der Beschuldigte im Sinne der Anklage verurteilt, sein Antrag auf Entschädigung und Genugtuung für ungerechtfertigte Haft wurde abgewiesen und die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuung für C.____ wurde bestätigt. Auf den Widerruf des mit Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 17. November 2014 gewährten teilbedingten Strafvollzugs von 24 Monaten Freiheitsstrafe wurde jedoch unter Verlängerung der Probezeit um 2 Jahre verzichtet und die Strafe wurde reduziert. Folglich unterliegt der Beschuldigte im vorliegenden Neubeurteilungsverfahren STBER.2019.35 im Umfang von $\frac{3}{4}$.

Die Kosten des vorliegenden Neubeurteilungsverfahrens STBER.2019.35 von CHF 10'400.00, inklusive einer Staatsgebühr von CHF 10'000.00, hat A.____ zu $\frac{3}{4}$, d.h. CHF 7■800, zu bezahlen. Der Restbetrag von CHF 2'600.00 geht zu Lasten des Staates.

4.2 Parteientschädigung an den Beschuldigten

Für das Neubeurteilungsverfahren wird eine Parteientschädigung von pauschal CHF 15'000.00 geltend gemacht, auch in diesem Fall ohne detaillierte Kostennote. Im Parteivortrag wurden als Hauptpositionen 1'200 Kopien (Strafvollzugsakten) und ein Arbeitsaufwand von 48 Stunden zu CHF 260.00 aufgeschlüsselt. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, weshalb die ganzen Vollzugsakten kopiert werden mussten. Beim Arbeitsaufwand ist zu berücksichtigen, dass im Revisionsverfahren bereits ein grosser Aufwand betrieben worden war und eine umfassende Kenntnis der Akten bestand. Ein Aufwand von 20 Stunden für das Verfahren und die Verhandlungsvorbereitung erscheint unter diesen Umständen als angemessen. Dazu kommen 6 Stunden Fahrtzeit und 6 Stunden Verhandlungsdauer (inkl. Urteilseröffnung). Bei den Auslagen sind 444 km zu CHF 0,70, total CHF 310.80 zuzüglich Hotelübernachtung somit CHF 500.00 zu entschädigen. Bei 32 Stunden zu CHF 260.00, total CHF 8■320.00, und Auslagen von total CHF 1'000.00 ergibt sich nach Einbezug der MwSt. eine volle Parteientschädigung von CHF 10'040.00. Der Beschuldigte hat nach dem festgelegten Kostenverteiler Anspruch auf einen Viertel der vollen Parteientschädigung, somit CHF 2'510.00.

Folglich wird A.____ für das Neubeurteilungsverfahren STBER.2019.35 eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 2'510.00 ($\frac{1}{4}$ von CHF 10'040.00) zugesprochen.

4.3 Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand von C.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz

Dem Privatkläger C.____ wurde mit Verfügung vom 26. Juli 2019 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ihm wurde Rechtsanwalt Alexander Kunz als unentgeltlicher

Rechtsbeistand bestellt.

Der unentgeltliche Rechtsbeistand des Privatklägers macht (ohne Verhandlung) einen Arbeitsaufwand von 33 Stunden zu CHF 180.00 geltend. Der geltend gemachte Aufwand für das Aktenstudium erscheint als angemessen. Hingegen trifft dies nicht zu für den Vorbereitungsaufwand von total 15.91 Stunden für die Hauptverhandlung. Angesichts des sehr eingeschränkten Themas, das sich auch im Parteivortrag niederschlug, ist ein Vorbereitungsaufwand von maximal 10 Stunden noch als angemessen zu bezeichnen. Damit ergibt sich ■ bei einer Kürzung von 5.91 Stunden, jedoch unter Einschluss von 6 Stunden für die Verhandlung samt Urteileröffnung ■ ein Aufwand von 33.09 Stunden. Bei einem Stundenansatz von CHF 180.00 ergibt dies CHF 5'956.20. Nach Aufrechnung der Auslagen von CHF 262.10 und MwSt. von CHF 478.80 resultieren CHF 6'697.10.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben; dies in vollem Umfang, da der Beschuldigte in Bezug auf die Zivilforderung vollständig unterliegt.

Der Beschuldigte A.____ hat Anspruch auf Parteientschädigungen im Gesamtbetrag von CHF 11'470.65. Gleichzeitig hat er Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 3'700.00 und einen Anteil der Verfahrenskosten des vorliegenden Neubeurteilungsverfahrens von CHF 7'800.00 zu tragen, somit total CHF 11'500.00. Nach Verrechnung ergibt dies einen Saldo von CHF 29.35 zu Gunsten des Staates.

Demnach wird in Anwendung von Art. 16 Abs. 1, Art. 40, aArt. 46 Abs. 2, Art. 47, Art. 51, Art. 122 StGB; Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 126 Abs. 1, Art. 138 Abs. 1, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3, Art. 436 Abs. 4 StPO; Art. 44 und Art. 47 OR festgestellt und erkannt:

1.A.____ hat sich der schweren Körperverletzung, begangen am 4. Januar 2015 zum Nachteil von C.____, schuldig gemacht.

2.A.____ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten.

3.Auf den Widerruf des mit Urteil der Strafkammer des Kreisgerichts St. Gallen vom 17. November 2014 gewährten teilbedingten Strafvollzugs von 24 Monaten Freiheitsstrafe wird verzichtet und die Probezeit wird um 2 Jahre verlängert.

4.Es wird festgestellt, dass A.____ 1■065 Tage Haft erstanden hat, wobei 414 Tage auf rechtskräftig ausgefallte Strafen entfallen. Für die im vorliegenden Neubeurteilungsverfahren STBER.2019.35 neu ausgefallte unbedingte Freiheitsstrafe werden 21 Monate angerechnet, womit diese als vollzogen gilt. Die restlichen Tage werden an die mit Urteil der Strafkammer des Kreisgerichts St. Gallen vom 17. November 2014 ausgefallte teilbedingte Freiheitsstrafe von 24 Monaten im Erstehungsfall angerechnet.

5.Der Antrag von A.____ auf Entschädigung und Genugtuung für ungerechtfertigte Haft wird abgewiesen.

6.A.____ hat C.____ als Genugtuung den Betrag von CHF 20'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 4. Januar 2015 zu bezahlen.

7.Erstinstanzliches Verfahren vor dem Amtsgericht Thal-Gäu (TGSAG.2016.2):

8.Berufungsverfahren STBER.2017.16:

9.Revisionsverfahren STREV.2019.1:

10. Neubeurteilungsverfahren STBER.2019.35:

11. Die dem Beschuldigten A.____ auferlegten Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 3'700.00 und des vorliegenden Neubeurteilungsverfahrens von CHF 7'800.00, total CHF 11'500.00, werden mit der dem Beschuldigten zustehenden Parteientschädigung von insgesamt CHF 11'470.65 verrechnet, so dass A.____ dem Staat noch Verfahrenskosten von CHF 29.35 zu bezahlen hat.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Marti

Die Gerichtsschreiberin

Riechsteiner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.